



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 23/15

7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 14

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Klosters-Serneus** beschloss an seiner Sitzung vom 16. Juni 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan 1:1000 Gewässerabstandslinie umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 8. Juni 2015 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 1. Juni 2015 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 16. Juni 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 2. Juli 2015. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2015 ersuchte der Gemeindevorstand Klosters-Serneus das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Zonenplan 1:1000 Gewässerabstandslinie

Inhalt des Zonenplans 1:1000 Gewässerabstandslinie bildet eine Verschiebung der Gewässerabstandslinie auf den im Gebiet Doggiloch gelegenen Parzellen Nr. 588 und 1901 (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen). Im Bereich der bestehenden sowie der projektierten Gebäude vom Freibad bis zu den Tennisplätzen soll eine Reduktion des Gewässerraumes erfolgen, indem die bestehende Gewässerabstandslinie näher an die Landquart verschoben wird. Dabei handelt es sich um eine „provisorische“ Massnahme zur schnellen und unkomplizierten Anpassung der Nutzungsplanung, um die Realisierung des von der Gemeinde priorisierten Projektes zur Erweiterung der Sportanlage nicht unnötig zu verzögern. In einem zweiten Schritt

soll der Gewässerraum dann im Rahmen einer das ganze Gemeindegebiet übergreifenden Nutzungsplanungsrevision gemäss den aktuellen Vorgaben als Gewässerraumzone ausgeschieden und die Gewässerabstandslinie wieder aufgehoben werden.

Das betroffene Gebiet „Doggiloch“ kann als „dicht überbaut“ bezeichnet werden. Die durch die Verschiebung der Gewässerabstandslinie verursachte Verminderung des Gewässerraumes ist sowohl aus ökologischer als auch aus Sicht des Hochwasserschutzes vertretbar.

Der Zonenplan 1:1000 Gewässerabstandslinie vom 16. Juni 2015 gibt im Übrigen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der **Zonenplan 1:1000 Gewässerabstandslinie** vom 16. Juni 2015 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Klosters-Semeus wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Chur, 19. August 2015

mitgeteilt: 25. Aug. 2015

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Dr. Jon Domenic Parolini, Regierungsrat